

Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Föritz vom 16.09.2015

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.09.2015 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Föritz ist Eigentümerin bzw. Verfügungsberechtigte der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte und stellt diese für Veranstaltungen von Unternehmen, nicht ortsansässigen gesellschaftlichen Einrichtungen, nicht ortsansässigen Vereinen, gewerbliche und freiberufliche Nutzung sowie privaten Veranstaltungen von Bürgern nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.
Die Bereitstellung der Objekte erfolgt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Teilnehmerzahl und muss entsprechend vertretbar sein.

§ 2 Nutzung der Objekte

(1) Die Überlassung der aufgeführten Objekte an Dritte erfolgt nach entsprechender schriftlicher Antragstellung durch den Interessenten an die jeweiligen in der Anlage 1 aufgeführten zuständigen Ansprechpartner und den Abschluss eines Mietvertrages gemäß § 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Antrag ist rechtzeitig vor Vertragsbeginn zu stellen.

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Föritz entscheidet über die Annahme des Antrages. Der Abschluss des Mietvertrages kann abgelehnt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine Vermietung nicht zulässt oder das Objekt aus wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt wird.

§ 3 Auflagen und sonstige Verpflichtungen

(1) Der Mieter hat alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung auf eigene Kosten einzuholen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Gemeinde Föritz auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

(2) Die Benutzung von vorhandenen KÜcheneinrichtungen sowie Kleininventar (Geschirr etc.) oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen erfolgt nach vorheriger Einweisung durch den Ansprechpartner und wird anhand des Inventar- und Übergabeprotokolls übergeben. Nach Veranstaltungsende ist die ordnungsgemäße Rückgabe zu bestätigen.

(3) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie die Verwendung von Glücks- bzw. Himmelslaternen oder das Abbrennen von Feuerwerken sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons ist untersagt.

§ 4 Haftung

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden am Objekt, die der Gemeinde Föritz durch die Veranstaltung, der Vorbereitung, der Durchführung und nachfolgenden Abwicklung der Veranstaltung entstehen. Der Mieter stellt die Gemeinde Föritz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste oder Bediensteten sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz ist nachzuweisen.

(2) Beschädigungen oder Mängel am Objekt und/oder deren Einrichtungen und Inventar, die bei Nutzungsbeginn festgestellt werden, sind umgehend dem Ansprechpartner mitzuteilen und im Übergabe-/Übernahmeprotokoll festzuhalten. Die Gemeinde Föritz übergibt das Objekt in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei Übernahme des Objektes zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gilt das Objekt als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5 Abschluss des Mietvertrages

(1) Die Nutzung des Objektes wird zwischen der Gemeinde Föritz und dem Mieter durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages ist die Haus- und / oder Benutzungsordnung. Für die Nutzung von Vereinseigentum ist eine gesonderte Regelung mit dem Verein zu treffen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Objekte besteht nicht.

(3) Es ist dem Mieter oder seinen Besuchern nicht gestattet die Objekte zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, deren Inhalte sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten oder strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch befürchten lassen.

(4) Bei allen Veranstaltungen gleich welcher Art muss ein Verantwortlicher, der im Mietvertrag namentlich zu benennen ist, anwesend sein.

§ 6 Mietdauer

Das Objekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Die Mietzeit beträgt in der Regel 24 Stunden (Bsp.: von 10.00 Uhr des laufenden Tages bis 10.00 Uhr des Folgetages).

§ 7 Entgelte

(1) Für die zeitweilige Überlassung der Objekte wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben.

(2) Das Entgelt besteht aus der zu zahlenden Raummiete.

§ 8 Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt besteht aus der Raummiete und ist nach Abschluss des Mietvertrages sofort fällig und an den zuständigen Ansprechpartner zu zahlen.

Die Rechtzeitigkeit des Zahlungseinganges ist für die Überlassung der Mietsache entscheidend. Der Verein hat das Entgelt auf das Konto der Gemeinde Föritz innerhalb von 5 Werktagen zu überweisen oder in bar bei der Gemeindekasse Föritz einzuzahlen.

§ 9 Rücktritt vom Mietvertrag durch die Gemeinde Föritz

(1) Die Gemeinde Föritz kann bei Vertragsverletzung des Mieters von dem Mietvertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht liegt insbesondere vor, wenn:

- die Miete nicht termingerecht gezahlt worden ist
- die für die vorgesehene Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt worden sind.

(2) Die Gemeinde Föritz kann ferner eine Anmietung verweigern, wenn

- das Objekt aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesses liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt wird oder
- durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10 Kündigung durch den Mieter

(1) Der Mieter ist zur Kündigung des Mietvertrages an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages berechtigt.

§ 11 Übergabe / Übernahme des Mietobjektes

(1) Die Übergabe des Objektes an den Mieter erfolgt durch den Ansprechpartner. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzbeschaffung haftet der Mieter.

(2) Der Mieter übergibt dem Ansprechpartner nach Mietende das Objekt entsprechend dem aktuellen Bestuhlungsplan in einem ordentlich aufgeräumten und sauberen Zustand. Benutztes Geschirr ist ordnungsgemäß zu reinigen. Für sämtliche Aufwendungen, die der Gemeinde Förritz durch Nichtbeachtung der Pflichten durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter. Erkennbare Schäden sind dem Ansprechpartner sofort mitzuteilen und zu beseitigen. Sollte dies durch den Mieter nicht erfolgen, werden die Schäden bzw. Mängel auf Kosten des Mieters durch die Gemeinde beseitigt.

§ 12 Hausordnung / Hausrecht

(1) Die Gemeinde Förritz hat in allen Objekten das alleinige Hausrecht.

(2) Die von der Gemeinde Förritz Beauftragten üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber seinen Gästen und Besuchern das Hausrecht aus.

(3) Den von der Gemeinde Förritz beauftragten Person ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Objekt zum Zweck der Prüfung und Einhaltung der Pflichten und Vorschriften durch den Mieter zu gewähren. Den Anordnungen sind Folge zu leisten.

(4) Mit der Übernahme und bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Rückgabe des Objektes hat der Mieter dafür Sorge zu tragen Unbefugten den Zutritt zum Objekt zu verwehren.

(5) Beim Verlassen des Objektes hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass sämtliche elektrische Geräte ausgeschaltet sind (davon ausgenommen sind Kühlgeräte) und Eingangstüren und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind.
Die Heizkörperventile sind auf Frostschutz zu stellen. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung der Pflichten resultierenden Schäden.

(6) Kommt es während einer Veranstaltung zu einer Havarie, so hat der Mieter für Abhilfe zu sorgen. Die Gemeinde Förritz bzw. der Ansprechpartner hinterlässt beim Mieter eine Telefonnummer eines gemeindlichen Bediensteten für Havarie Fälle.

13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Förritz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Förritz, den 16.09.2015
Gemeinde Förritz

Rosenbauer
Bürgermeister

DS

Anlage 1

**Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und
Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Förritz**

Standort:	zuständiger Verein und Ansprechpartner:	Höchstper- sonen- zahl	Raummiete pro 24 h
Vereinsheim Förritz Sportplatz 14 96524 Förritz	Fetenmäuse e.V. Sabine Kohl Tel. 03675 425985 Christel Bauersachs Tel. 03675 400882	max. 40 Per- sonen Bestuh- lung	30,00 €
Sportlerheim Rottmar Föritzer Straße 5 96524 Förritz OT Rottmar	Matthias Kreuzer Tel. 0160 96472839 Matthias Fröber Tel. 0160 97054188	max. 45 Per- sonen Bestuh- lung 1. Stock, links	30,00 €
Feuerwehraum Gefell Am Förritzgrund 11 96524 Förritz OT Gefell	Feuerwehrverein Gefell e.V. Reiner Lutz Tel. 0151 55005404 Dr. Frank Wittmann Tel. 036764 189679	max. 50 Per- sonen Bestuh- lung Gastraum	30,00 €
Sportlerheim Heubisch Vorstadt 2 96524 Förritz OT Heubisch	Sportverein Blau-Weiß Heubisch e.V. Walter Schulz Tel. 036761 50147 Ulrich Stegner Tel. 0151 40081978	max. 45 Per- sonen Bestuh- lung Gastraum	30,00 €
Sportlerheim Mupperg Straße der Freundschaft 11 96524 Förritz OT Mupperg	SV 1920 Mupperg e.V. Helmut Höhn Tel. 036761 50467 Marianne Schelzig Tel. 036761 139989	max. 45 Per- sonen Bestuh- lung Gastraum	30,00 €

Förritz, den 16.09.2015

Rosenbauer
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Föritz vom 16.09.2015 wird im Internet auf der Webseite der Gemeinde Föritz unter:

www.foeritz.de > Gemeinde > Satzungen der Gemeinde Föritz

veröffentlicht. (§ 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG)

Föritz, den 23.09.2015

Rosenbauer
Bürgermeister